

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK1	077	2026
----	-----	-----	------

Der Betrieb:
S.C. GORMET S.R.L.



Hauptsitz:
B-dul Muncii nr 18B
400641; Cluj-Napoca Romania

weiterer Standort: -

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/ thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen

Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 1 in den Prozessen

135 – Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
141 – Wolfram-Inertgasschweißen mit Massivdraht
121 – Unterpulverschweißen mit Massivdrahtelektrode
783 – Hubzündungs-Bolzenschweißen

an Werkstoffen der Gruppen nach CEN ISO/TR 15608:2013

1.1; 1.2; 3.2;

auszuführen.

Bemerkungen: - keine

Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher: Vertreter:	Name	Vorname	geb. am	Qualifikation
	Blaga	Constantin	30.03.1996	IWE
	Bärnut	Simion	19.09.1981	IWE

Auftrags Nr.: 269 727 116

Geltungsdauer der Bescheinigung: 06.05.2026 bis 05.05.2029

Ausstellungsort, Datum: Halle, 06.05.2026

Anerkannte Stelle
(Name/Unterschrift/ Siegel)

Allgemeine Anforderungen
siehe Rückseite



Jörg Grunert
Leiter

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.